

jedem Verleger und Sortimentenr genugsam bekannte blaugrüne Papier von der Firma zuerst in den Handel gebracht wurde, erstaunte wohl Jeder über den fabelhaft billigen Preis, der um über die Hälfte billiger war, als die bisherigen farbigen Papiere. — 500 Bogen farbiges Papier satinirt in 4facher Größe der „Gartenlaube“ für 5 M. 50 Pf.! — Der versteht seinen Vortheil nicht, der da noch weißes Papier zu Prospecten und Zeitungsbeilagen verwendet.

An das blaugrüne Papier hat sich nach und nach ein ganzes Sortiment anderer Färbungen angeschlossen — röthlich chamois — chamois — gelb — roth — grün u. s. w., so daß für jeden besonderen Geschmack und Zweck gesorgt ist. Außerdem sind für Lieferungs- und Bücherumschläge dieselben Farben auch in anderer Stärke und Größe vorrätzig.

Mehr für Buch- und Steindruckereien von Interesse sind die weit über 100 Proben enthaltenden Abtheilungen von Concept-, Schreib- und Postpapieren, letztere weiß und farbig velin, liniert, carrirt, Post- und andere Cartons u. s. w. Die gesammte Fachpresse Deutschlands ist voll Anerkennung für die Sorgfalt, mit welcher diese Probefammlung zusammengestellt und auf alle Bedürfnisse Rücksicht genommen ist, und erkennt mit Dank die Erleichterung an, welche den Buch- und Steindruckereien dadurch geboten wird. — Wir können uns für den Buchhandel diesen Urtheilen nur anschließen, müssen aber doch noch ausdrücklich die feinen Postpapiere mit Doppelsatinage und die prächtigen Schreibpapiere, aus reinem Haderstoff gefertigt, hervorheben. Das sind Papiere, wie man sie jetzt nur noch selten in die Hände bekommt, für Geschäftsbücher, feinste Circulare u. geradezu unübertrefflich.

„Last not least“ mögen hier die holländischen Büttenpapiere „van Gelder“ erwähnt werden, deren Alleinvertrieb die Firma B. Siegmund hat. Seitdem Velhagen & Klasing bahnbrechend für Verwendung dieser Papiere gewirkt haben, ist die Liebhaberei für Ausgaben auf holländischem Papier von Jahr zu Jahr gestiegen. Auch in Deutschland gibt es genug Leute, die eine „Liebhaber-Ausgabe“ zu schätzen wissen und die geringen Mehrkosten für 20 bis 30 Exemplare auf Büttenpapier reichlich bezahlt machen.

Unsere Wanderung ist beendet, eine Wanderung, die uns zeigt, was eine Firma in dem kurzen Zeitraum von 7 Jahren seit ihrem Bestehen aus sich machen kann, und wie sie als Leiterin und Führerin auf einem Gebiete auftritt, in dem noch viel Unwissenheit zu beseitigen ist. Es müssen besondere Umstände sein, die der jungen Papier-Firma so schnell einen ausgebreiteten guten Ruf verschafft haben; — neben der selbst gemachten Erfahrung und der ungemeinen Rührigkeit scheint uns der Grund zu liegen in der richtigen Beurtheilung der Bedürfnisse des Verlagsbuchhandels und verwandter Geschäftszweige, wovon die besprochene Probefammlung der beredteste Beweis ist. Dieser Band ist eine That, wohl werth der vollsten Anerkennung des Buchhandels. — Wie uns mitgetheilt wurde, sollen sich die Herstellungskosten dieses Bandes auf etwa 15,000 M. belaufen. Schon dieser Kostenaufwand bei einer Papierprobensammlung, die der flüchtige Blick als ein gewöhnliches Musterbuch betrachtet, kann zeigen, daß die Bedeutung dieses „Handbuchs der Papierkunde“, wie es mit Recht genannt werden kann, weit über die Grenzen einer Geschäfts-speculation hinaus geht.

Leipzig hat sich damit ein neues Denkmal nie rastender Thätigkeit im Dienste Gutenberg's gesetzt, und neidlos wollen wir anerkennen, daß durch das Zusammenwirken bedeutender Kräfte diese Stadt immer mehr und mehr den Fortschritt des Buchhandels bedeutet. — In diesem Falle der Firma Berth. Siegmund die Ehre!

J. B.-r.

### Juristische Frage.

Ist der Verleger, der ein Buch für alle Auflagen vertragsmäßig übernommen hat, verpflichtet, eine neue Auflage zu drucken, sobald die alte Auflage vergriffen ist und der Autor eine neue verbesserte Auflage wünscht und verlangt?

und

Wenn sich der Verleger in obigem Falle weigert, die neue Auflage zu drucken, verliert er (der Verleger) dadurch das Verlagsrecht, so daß der Autor die neue Auflage in anderem Verlage erscheinen lassen kann, ohne daß der frühere Verleger irgend welche Entschädigung zu beanspruchen berechtigt ist?

Es wird um gefällige Beantwortung obiger Frage in diesem Blatte gebeten.\*)

### Miscellen.

Linguistisches. — In einer Schule zu M. . . frag kürzlich ein Lehrer nach der Definition des Wortes „Collection“ und bat um Beispiele, in welchem Sinne und bei welchen Gelegenheiten dies Wort zur Anwendung käme: „Collection Spemann“ lautete die rasche Antwort eines Schülers.

Curiosum. — Mark Twain, der bekannte amerikanische Humorist und Journalist, schreibt in seinem vor kurzem erschienenen Buche: „A tramp abroad“: „We made a short halt at Francfort-on-the-Main and found it an interesting city. I would have liked to visit the birth place of Gutenberg, but it could not be done, as no memorandum of the site of the house has been kept. So we spent an hour in the Goethe mansion instead. The city permits this house to belong to private parties, instead of gracing and dignifying herself with the honour of possessing and protecting it.“ Und gleich darauf schreibt er weiter: „Francfort has another distinction — it is the birthplace of the German alphabet, or at least of the German world for alphabet — Buchstaben. — They say, that the first movable types were made on birch sticks — Buchstabe — hence the name.“ — Daß Mark Twain nicht weiß, daß das Goethe-Haus Eigenthum des Freien Deutschen Hochstifts ist, wäre noch zu entschuldigen, aber daß einem Mann der Wissenschaft unbekannt ist, daß Mainz die Geburtsstätte Gutenberg's ist und Frankfurt a/M. absolut nichts mit der Erfindung der Buchdruckerkunst gemein hat, ist unverzeihlich.

L. St. G.

### Personalnachrichten.

Auf der in Cleve stattgehabten internationalen Jagd-Ausstellung ist der Fr. Bosh'schen Buchhandlung (St. Raadts) daselbst für eine reichhaltige Collection Jagdliteratur und polychrome Figuren die goldene Medaille zuerkannt worden.

\*) Nach Oscar Wächter's „Verlagsrecht“ hat der Verleger in keinem Falle das Recht, den Autor an einer veränderten Ausgabe seines Werkes zu verhindern. Denn es liege im Wesen der geistigen Production, daß sie einer Fortbildung, Erweiterung und Ergänzung unterworfen ist. So wenig der Autor ein Recht habe, die Benützung seiner veröffentlichten Gedanken anderen Autoren zu verbieten, so wenig könne der Verleger, welchem ein Buch zur Vervielfältigung und Verbreitung überlassen war, dessen Verfasser an der Fortbildung seines geistigen Erzeugnisses und daran hindern, daß nun auch diese neue Schöpfung dem geistigen Verkehr zugänglich gemacht werde. Nur dürfe in der Handlung des Autors nicht eine Beeinträchtigung der Nutzung liegen, welche er durch Verlagsvertrag über das ursprüngliche Werk dem ersten Verleger gewährt hat. Er müsse daher, soweit er das Recht weiterer Auflagen zugesagt hatte, diese dem ersten Verleger anbieten. Würde nun aber der Verleger sich weigern, die neue Bearbeitung anzunehmen, so möge der Autor für sich dieselbe (wo er will) verlegen. Anm. d. Red.